



## Merkblatt über die Steuerentlastungen für deutsche Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

### A. Allgemeines

1. Das schweizerisch-deutsche Doppelbesteuerungsabkommen vom 11. August 1971 (DBAD) sieht folgende Entlastungen vor:
  - a) einerseits eine Entlastung von der deutschen Quellensteuer für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren (siehe Abschnitt C hiernach);
  - b) andererseits eine Entlastung von den schweizerischen Steuern zum Ausgleich der nicht rückforderbaren deutschen Steuer auf Dividenden und gewissen Zinsen (Steueranrechnung; siehe Abschnitt D, Ziffer I, hiernach).

### B. Abkommensberechtigung

Die im Abkommen vorgesehenen Entlastungen kann nur beanspruchen, wer in der Schweiz im Sinne des Abkommens ansässig und nicht aus besonderen Gründen vom Abkommen ausgeschlossen ist.

#### 1. Ansässigkeit und Nutzungsrecht im allgemeinen

Die Ansässigkeit einer natürlichen oder juristischen Person bestimmt sich nach dem schweizerischen Steuerrecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Artikels 4 Absätze 2 (Doppelansässigkeit natürlicher Personen), 6 (aufwandbesteuerte Personen), 8 (Doppelansässigkeit Gesellschaften) und 11 DBAD (Treuhand u. dgl.), und des Verhandlungsprotokolls vom 18. Juni 1971 zu den Artikeln 10 bis 12 DBAD (s. B 4 hiernach).

Abkommensberechtigt ist die nutzungsberechtigte Person der Kapitalerträge oder Lizenzgebühren, nicht jedoch ein Treuhänder oder eine andere vorgeschobene Person (Art. 4 Abs. 11 DBAD) oder eine Person, die den Dividenden- oder Zinscoupon ohne das Wertpapier käuflich erworben hat.

#### 2. Sonderbestimmungen für natürliche Personen

- a) *Aufwandbesteuerte*. Eine natürliche Person, die nicht für alle Einkünfte aus Deutschland den normalerweise hierauf geschuldeten Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden zum Satze für das gesamte Einkommen unterliegt, gilt für diese Einkünfte nicht als in der Schweiz ansässig (Art. 4 Abs. 6 DBAD); sie hat keinen Anspruch auf Entlastung von deutschen Quellensteuern.
- b) *Wohnstätte oder Aufenthalt in Deutschland*. Eine natürliche Person mit Ansässigkeit im Sinne des Artikels 4 DBAD in der Schweiz, die in Deutschland über eine ständige Wohnstätte verfügt oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt von mindestens sechs Monaten im Kalenderjahr hat, hat keinen Anspruch auf Entlastung von deutschen Quellensteuern. Sie wird in der Schweiz normal besteuert und erhält die Steueranrechnung für Dividenden in gleichem Masse wie andere in der Schweiz ansässige Personen. Im Übrigen wird die Doppelbesteuerung dadurch vermieden, dass die schweizerischen Steuern im Veranlagungsverfahren in Deutschland auf die deutschen Steuern angerechnet werden (Art. 4 Abs. 3 DBAD). Vorbehalten bleibt die Freistellung für Einkünfte gemäss Art. 24 Abs. 1 Ziff. 1 DBAD.
- c) *Zuzüger*. Eine natürliche Person mit Ansässigkeit im Sinne des Artikels 4 DBAD in der Schweiz, die früher während insgesamt mindestens 5 Jahren in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist, hat keinen Anspruch auf Entlastung von deutschen Quellensteuern auf Einkünfte, die im Jahre der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland oder in den darauf folgenden 5 Kalenderjahren fällig geworden sind. Sie wird in der Schweiz normal besteuert und erhält die Steueranrechnung für Dividenden im gleichen Masse wie andere in der Schweiz ansässige Personen. Im Übrigen wird eine allfällige Doppelbesteuerung dadurch vermieden, dass die schweizerischen Steuern auf deutschen Einkünften in Deutschland auf Antrag hin auf die deutschen Steuern angerechnet werden. Diese Sonderbestimmung gilt nicht für Schweizerbürger und nicht für Nichtschweizer, die in die Schweiz gezogen sind, um hier eine echte unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben (Art. 4 Abs. 4 DBAD).
- d) *Missbrauch*. Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung sind anwendbar (Art. 23 Abs. 1 DBAD). Dies bedeutet insbesondere, dass die Bestimmungen des § 42 Abgabenordnung und des § 50d Absatz 3 Einkommenssteuergesetz Deutschlands auch für dieses Abkommen gelten.

### 3. Sonderbestimmungen für juristische Personen

- a) *Sitz in Deutschland.* Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung sind anwendbar (Art. 23 Abs. 1 DBAD). Dies bedeutet insbesondere, dass die Bestimmungen des § 42 Abgabenordnung und des § 50d Absatz 3 Einkommenssteuergesetz Deutschlands auch für dieses Abkommen gelten.
- *Missbrauch.* Die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Verhinderung der Steuerumgehung und Steuerhinterziehung sind anwendbar (Art. 23 Abs. 1 DBAD). Dies bedeutet insbesondere, dass die Bestimmungen des § 42 Abgabenordnung und des § 50d Absatz 3 Einkommenssteuergesetz Deutschlands auch für dieses Abkommen gelten.

### 4. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Personengesellschaften gelten nach dem Abkommen nicht als in der Schweiz ansässige Personen.

Indessen können aufgrund des Verhandlungsprotokolls vom 18. Juni 1971 schweizerische Kollektiv- und Kommanditgesellschaften Anträge auf Entlastung von deutschen Quellensteuern gemäss den Artikeln 10 bis 12 DBAD stellen, sofern mindestens drei Viertel der Gewinne Personen zufließen, die in der Schweiz ansässig sind. Als in der Schweiz ansässig gelten nur Personen, die selbst die Entlastung von deutschen Quellensteuern beanspruchen könnten.

In allen übrigen Fällen haben die Gesellschafter der Personengesellschaft für den ihnen zustehenden Anteil an den Einkünften der Personengesellschaft individuelle Anträge zu stellen. Im Fall von juristischen Personen, die Beteiligungen an deutschen Gesellschaften über Personengesellschaften halten und die entsprechenden Voraussetzungen von Artikel 10 Absatz 3 DBAD erfüllen, ist auch eine vollständige Entlastung für Dividenden möglich.

## C. Entlastung von der deutschen Steuer auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren

### I. Ausmass der Entlastung

Art der Erträge	Satz der deutschen Steuer %	Entlastung durch Abkommen %	Verbleibende deutsche Steuer %
<i>Dividenden</i> <sup>1,2</sup>	25 <sup>3</sup>		
– Regel		10	15
– Grenzkraftwerk		20	5
– Tochtergesellschaft (mindestens 10% während 1. Jahr)		voll	0
– Genussrechte (aktienähnliche) <sup>4</sup>		—	25 <sup>3</sup>
<i>Zinsen</i>			
– von Gewinnobligationen, stillen Beteiligungen partiarischen Darlehen und Genussrechten (obligationenähnliche) <sup>4</sup>	25 <sup>3</sup>	—	25 <sup>3</sup>
– übrige	—	—	0
<i>Lizenzgebühren</i>	15 <sup>3</sup>	voll	0

## II. Anmerkungen

1. *Gratisaktien* unterliegen zurzeit unter bestimmten Voraussetzungen nicht der deutschen Kapitalertragsteuer.
2. Ausschüttungen von Investmentfonds, die an eine im Ausland ansässige Person gezahlt werden, unterliegen keiner Kapitalertragsteuer in Deutschland. Deutschland erhebt gegenüber inländischen und ausländischen Investmentfonds Körperschaftsteuer auf inländische Beteiligungseinnahmen (im Wesentlichen Dividenden von in Deutschland ansässigen Kapitalgesellschaften), auf inländische Immobilienerträge und auf sonstige inländische Einkünfte (z.B. aus Beteiligungen des Investmentfonds an Personengesellschaften, die in Deutschland eine gewerbliche Tätigkeit ausüben). Es besteht kein Anspruch auf Steueranrechnung für die vom Investmentfonds gezahlte deutsche Körperschaftsteuer.
3. Die Kapitalertragsteuer erhöht sich um den sogenannten Solidaritätszuschlag von 5.5% des ordentlichen Kapitalertragsteuersatzes. Demnach beträgt die Kapitalertragsteuer 26.375%. Sollte der Kapitalertragsteuersatz künftig erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben werden, so wäre der Entlastungsbetrag jeweils entsprechend anzupassen.
4. Sofern diese Beträge beim Schuldner abzugsfähig sind.

## III. Verfahren

### 1. Allgemeines

Die Entlastung von den deutschen Steuern erfolgt für Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren im Wege der Rückerstattung oder vorgelagert im Wege der Freistellung. Zuständig ist deutscherseits ausschliesslich das Bundeszentralamt für Steuern, D-53221 Bonn.

*Vollständig und sachgerecht ausgefüllte Antragsformulare sind Voraussetzung für eine rasche Bearbeitung.*

### 2. Antragsformulare

Es sind folgende Online-Formulare über das BZStOnline-Portal (BOP) zu verwenden:

Anträge nach § 50c EStG:

- Antrag auf Entlastung (Erstattung/Freistellung) vom deutschen Steuerabzug gem. § 50c EStG (u.a. Lizenzen, Künstler, Sportler)
- Antrag auf Erstattung bzw. Freistellung von Kapitalerträgen nach § 50c bzw. § 44a Abs. 9 Einkommensteuergesetz
- Meldung freigestellter Kapitalerträge

Die Formulare sind abrufbar unter:

[www.elster.de/bportal/formulare-leistungen/alleformulare](http://www.elster.de/bportal/formulare-leistungen/alleformulare)

Die Verwendung der Formulare setzt eine einmalige Registrierung auf dem Portal des Bundeszentralamtes für Steuern BZSt voraus:

[www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/Elektronisches\\_Antragsverfahren/BOP\\_Portal/bop\\_portal\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Kapitalertraege/Kapitalertragsteuerentlastung/Elektronisches_Antragsverfahren/BOP_Portal/bop_portal_node.html)

oder

[www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuerentlastung/Elektronische\\_Datenermittlung/elektronische\\_datenermittlung\\_node.html](http://www.bzst.de/DE/Unternehmen/Abzugsteuern/Abzugsteuerentlastung/Elektronische_Datenermittlung/elektronische_datenermittlung_node.html)

### 3. Einreichung und Weiterleitung der Formulare

Alle Anträge sind über das BOP elektronisch zu übermitteln.

### 4. Frist

Die Frist für den Antrag auf Erstattung beträgt vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Dividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren bezogen geworden sind; sie endet nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Entrichtung der Steuer und nicht vor Ablauf der im DBAD vorgesehenen Frist. Die Anträge müssen vor Ablauf der Frist beim Bundeszentralamt für Steuern BZSt eingereicht werden.

### 5. Belege

Die Anträge sind mit Bescheinigungen über die Ansässigkeit in der Schweiz zu ergänzen. Die Ansässigkeitsbescheinigungen werden vom für den Wohnort zuständigen kantonalen oder kommunalen Steueramt ausgestellt.

Anträge auf Erstattung deutscher Quellensteuern müssen ergänzt werden mit der Steuerbescheinigungen der inländischen (deutschen) Depot-/Zahlstelle gemäss § 50c Absatz 3 Satz 3 EStG bzw. ab 1.1.2025 in Verbindung mit § 45a Absatz 2 EStG durch elektronische Übermittlung veranlasst werden (vgl. BMF-Schreiben vom 20.12.2012). Einem Antrag auf Erstattung der nach § 50a EStG entrichteten Steuer ist die Bescheinigung nach § 50a Abs. 5 Satz 7 EStG beizufügen.

### 6. Entscheidung des deutschen Bundeszentralamts für Steuern und Rechtsmittel

Das deutsche Bundeszentralamt für Steuern BZSt prüft den Erstattungsantrag und überweist den Erstattungsbetrag an die im Antrag angegebene Adresse. Die Freistellung von der deutschen Quellensteuer wird vom deutschen Bundeszentralamt für Steuern BZSt in der Regel für drei Jahre ausgesprochen. Gegen die Entscheidungen des Bundeszentralamts für Steuern BZSt kann der Rechtsbehelf des Einspruchs innerhalb der im Bescheid genannten Einspruchsfrist eingelegt werden.

## **D. Entlastung von schweizerischen Steuern**

### **I. Steueranrechnung**

1. Für den in Deutschland nicht rückforderbaren Teil der deutschen Steuer (s. C I hier vor) kann die begünstigte Person in der Schweiz die Steueranrechnung nach Massgabe der Verordnung des Bundesrates vom 22. August 1967 über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (SR 672.201) beanspruchen.

Bei Beteiligungen natürlicher Personen und bei Beteiligungen juristischer Personen von weniger als 10% wird die deutsche Steuer auf Dividenden von 15% unter bestimmten Voraussetzungen angerechnet. Es wird hierfür auf das von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene Merkblatt DA-M verwiesen.

2. Personen, die aufgrund der Artikel 4 und 23 DBAD keine Entlastung von der deutschen Steuer verlangen können, sind auch von der Steueranrechnung ausgeschlossen. Besonderheiten bestehen indessen für die unter B 2 b und c hier vor genannten natürlichen Personen und für die unter B 3 a genannten juristischen Personen und Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.

### **II. Schweizerische Vermögensteuern**

Stille Beteiligungen an einem deutschen Unternehmen, Gewinnobligationen und partiarische Darlehen unterliegen mangels deutscher Vermögensteuer der schweizerischen Vermögensteuer (Art. 22 Abs. 4 DBAD).